
Vor- und Nachname

Matrikelnummer

Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus dem Regensburger Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (§ 12 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law)

An das
Prüfungsamt Rechtswissenschaft
Universität Regensburg
93040 Regensburg

Im Rahmen eines **Jurastudiums an der Universität Regensburg**¹ habe ich bereits Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Hiermit beantrage ich die Anerkennung folgender Leistungen:

Modul	Modulprüfung	Anzuerkennende Leistung	Punkte
DIGLAW01	Hausarbeit	Hausarbeit Anfängerübung BGB	
	Klausur BGB I	Klausur Anfängerübung BGB	
	Klausur BGB II	Zwischenprüfung BGB	
DIGLAW02	Hausarbeit	Hausarbeit Anfängerübung Öff. Recht	
	Klausur Grundrechte	Klausur Anfängerübung ÖR	
	Klausur Anfängerübung II	Zwischenprüfung Öff. Recht	
DIGLAW03	Schuldrecht I	Klausur Schuldrecht (I+II)	
	Schuldrecht II		
	Sachenrecht	Klausur Sachenrecht	
DIGLAW04	Handels- und GesRecht bzw. Arbeitsrecht	Klausur Handels- und GesRecht bzw. Arbeitsrecht	
DIGLAW05	Verwaltungsrecht I	Klausur Verwaltungsrecht I	
	Europarecht	Klausur Europarecht	
DIGLAW06	Mündliche Prüfung	<i>derzeit keine Äquivalenz zur Anerkennung</i>	---
DIGLAW07	Klausur	Mündliche SP-Prüfung SP 7	
DIGLAW11	Bachelorarbeit	Studienarbeit (insb. SP 7 und ggf. SP 9)	
	vorbereitendes Seminar	vorbereitendes Seminar (unabhängig vom Schwerpunkt)	

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung in das Notensystem gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung LL.B. Digital Law umgerechnet.

Schriftliche Leistungsnachweise müssen diesem Antrag vorerst nicht beigelegt werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

¹ Für die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, verwenden Sie bitte das dafür vorgesehene allgemeine Anerkennungsformular.